



Geschäftstelle
27232 Sulingen
Galtener Str. 18
Tel. 0 42 71 / 94 51 00

Geschäftstelle
49356 Diepholz
Grafenstr. 28
Tel. 0 54 41 / 34 59

eMail: verband@landvolk-diepholz.de
Internet: www.landvolk-diepholz.de

Steuerinformation für die Land- und Forstwirtschaft

Ausgabe III/2009 (erscheint vierteljährlich)

Im September 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der neue Investitionsabzugsbetrag ist für investierende Betriebe ein wichtiges Instrument zur Gewinngestaltung. Er enthält jedoch einige Fallstricke, bei deren Überwindung **Sie** als Unternehmer mitarbeiten müssen – darauf möchten wir im ersten Artikel hinweisen. Auf der Seite 4 erläutern wir Ihnen die steuerliche Behandlung der Umstrukturierungsbeihilfe aus der Rückgabe der Zuckerrübenlieferrechte bei den einzelnen Gewinnermittlungsarten.

Inhalt



- 23/09 Investitionsabzugsbetrag: Auf die Fallstricke achten!
- 24/09 Verbesserte Agrardieselvergütung schon ab 2008
- 25/09 Auch USt muss entschädigt werden
- 26/09 Wann wird eine Tierhaltung gewerblich?
- 27/09 Bürgerentlastungsgesetz erreicht Landwirte nur mit Verzögerung
- 28/09 Lohnsteuerklassenänderung für Elterngeld ist kein Missbrauch
- 29/09 Umstrukturierungsbeihilfe darf verteilt werden
- 30/09 Kommen Steuernachzahlungen auf die Rentner zu?
- 31/09 Novellierung der Verpackungsverordnung betrifft Direktvermarkter

Investitionsabzugsbetrag: Auf die Fallstricke achten!

23/09

Für geplante Investitionen in „bewegliche Wirtschaftsgüter“, z. B. Stalleinrichtungen, Maschinen oder auch Zucht- und Nutzvieh, kann ein Investitionsabzugsbetrag (IAB) von bis zu 40 % der geplanten Investitionssumme vom Gewinn abgezogen werden.

Wird innerhalb von 3 Jahren tatsächlich investiert, ist dieser Abzug überaus interessant. Die gewinnerhöhende Auflösung im Investitionsjahr kann mit einem gewinnmindernden Abzug von den Anschaffungskosten kompensiert werden. Vom verbleibenden Wert können die laufende Abschreibung und die Sonderabschreibung vorgenommen werden.

! Bleibt die Investition hingegen aus, ist der Abzug rückgängig zu machen.

Fallstrick Nr. 1: Änderung der Investitionsplanung

Für die geplante Investition in ein ganz bestimmtes Wirtschaftsgut wird ein IAB abgezogen. Rechtlich ist die zugehörige Investition nur erfolgt, wenn genau dieses Wirtschaftsgut angeschafft wird.

Beispiel:

Landwirt Meyer plant die Anschaffung eines Pfluges für 16.000 €. Dafür zieht er einen IAB von 40 % = 6.400 € ab. Die geplante Investition muss er benennen, ausreichend ist hier die Bezeichnung „Bodenbearbeitungsgerät“.

Nach einem Jahr stellt sich her-

aus, dass er eine Feldspritze für etwa 16.000 € anschaffen wird. Die geplante Anschaffung des Pfluges entfällt.

Mit der Feldspritze hat er nicht entsprechend der Planung investiert, der IAB wäre rückgängig zu machen.

Möglich kann unter Umständen eine rückwirkende Korrektur im Abzugsjahr sein, der Antrag muss aber unbedingt **vor Durchführung der Investition** gestellt werden!

! Teilen Sie uns also **Änderungen** der Investitionsplanung unbedingt **vor der Umsetzung** mit!

Das gilt insbesondere auch bei Investitionsabsichten in Stalleinrichtungen, die sich in der Planungsphase häufig ändern oder überhaupt erst präzisieren.

Fallstrick Nr. 2: Die Behaltfrist

Angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, für die ein IAB abgezogen wurde, müssen bis zum Ende des auf die Anschaffung/Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres im Betrieb bleiben.

Beispiel:

Landwirt Huber hat im August 2009 einen Schlepper angeschafft, für den er einen IAB abgezogen hatte. Dieser Schlepper muss nun im Wirtschaftsjahr der Anschaffung (2009/2010) und im folgenden Wirtschaftsjahr 2010/2011 im Betrieb bleiben (also bis zu 2 Jahre!).



►► Verstößt Huber gegen die Behaltestfrist, muss er den IAB rückgängig machen und die im Abzugsjahr eingesparten Steuern zuzüglich Zinsen nachzahlen.

Schädlich ist vor allem der Verkauf des Wirtschaftsgutes. Aber auch die Überführung in einen anderen Betrieb führt zur Rückabwicklung des IAB, z. B. die überwiegende Nutzung im gewerblichen Lohnbetrieb nach Anschaffung in der Landwirtschaft oder eine langfristige Vermietung an andere Betriebe. Unschädlich ist ein Verkauf nur nach wirtschaftlichem Verbrauch. Davon ist auszugehen, wenn der Erlös weniger als 10 % der Investitionskosten beträgt.

Behaltestfrist gilt auch bei Tieren!

Die Behaltestfrist ist auch bei Zucht- und Nutzieren einzuhalten, für die ein IAB abgezogen wurde. Unschädlich ist das Verenden eines Tieres. Der Verkauf zur Schlachtung ist auch hier nur unschädlich, wenn der Erlös weniger als 10 % der Investitionskosten beträgt.

Beim Abzug eines IAB für Tiere sollte einkalkuliert werden, dass ein Teil der Tiere vorzeitig ausscheiden wird.

§ 7g EStG, BMF-Schreiben vom 08.05.2009 BStBl I S.633 ■

Verbesserte Agrardieselvergütung schon ab 2008

24/09

Befristet für 2008 und 2009 hat die Bundesregierung die Agrardieselvergütung verbessert. Der Selbstbehalt von 350 € ist entfallen und die Vergütung ist nicht mehr auf 10.000 l Diesel beschränkt.

! Die Antragsfrist ist einmalig für 2008 bis zum 31.12.2009 verlängert worden.

Die Änderung für 2008 greift in das laufende Antragsverfahren ein, dafür ist Folgendes zu beachten:

- Wurde bereits ein Antrag abgegeben, erfolgt die Berücksichtigung der Änderungen und ggf. eine Nachzahlung automatisch, ein Antrag ist nicht erforderlich.
- Wenn in bereits abgegebenen Anträgen Mengen über 10.000 l Diesel unvollständig oder zu hoch enthalten sind, können die Anträge berichtigt werden – auch wenn schon ein Bescheid vorliegt. Bei der Korrektur soll eindeutig auf den gestellten Antrag Bezug genommen werden und möglichst eine Kopie davon beigefügt werden.
- Wurde noch kein Antrag gestellt, sind die bisherigen Antragsvordrucke weiter zu verwenden. Bei

der Selbstberechnung sind der vorgedruckte Selbstbehalt und die 10.000 l-Grenze außer Acht zu lassen. Werden sie versehentlich doch berücksichtigt (oder automatisch beim Online-Antrag), soll trotzdem die korrekte Auszahlung erfolgen (kontrollieren!).

Detaillierte Informationen finden Sie unter www.zoll.de mit dem Suchwort „Agrardieselvergütung“.

Änderung des Energiesteuergesetzes vom 17.07.2009 BGBl I 2009 S.1979 ■

Auch USt muss entschädigt werden 25/09

Entsteht einem Landwirt ein versicherter Schaden, z.B. bei einem Verkehrsunfall, hat er Anspruch auf eine Versicherungsentschädigung. Die Versicherungen weigern sich häufig, bei Landwirten mit Anwendung der USt-Pauschalierung auch die Umsatzsteuer zu ersetzen.

Das OLG Nürnberg hat dazu entschieden, dass die Umsatzsteuer bei einem pauschalierenden Landwirt zu den Kosten gehört und daher ebenfalls zu entschädigen ist.

OLG Nürnberg 11 U 1241/08, rechtskräftig ■

Wann wird eine Tierhaltung gewerblich?

26/09

Eine Tierhaltung ist steuerlich der Landwirtschaft zuzurechnen, wenn eine ausreichende Flächengrundlage vorhanden ist. Dazu wird die Tierhaltung in Vieheinheiten umgerechnet. Je ha bewirtschaftete Fläche kann eine bestimmte Anzahl von Vieheinheiten (gestaffelt) landwirtschaftlich gehalten werden.

Wird die danach errechnete Vieheinheitengrenze bei einer landwirtschaftlichen Tierhaltung überschritten – durch Ausweitung der Tierhaltung oder Verminderung der Fläche – wird die Tierhaltung zu einem Gewerbebetrieb.

Grundsätze des BFH

Dazu hat der Bundesfinanzhof jetzt folgende Grundsätze aufgestellt:

- Ein Gewerbebetrieb entsteht grundsätzlich nur bei **nachhaltiger Überschreitung** der Grenzen. Wird die Grenze 3 Wirtschaftsjahre in Folge überschritten, liegt ab dem 4. ein Gewer-

bebetrieb vor.

- Wird die Grenze durch auf Dauer angelegte Maßnahmen, z.B. Stallbau oder Erweiterung, nachhaltig überschritten, liegt **von Beginn an ein Gewerbebetrieb** vor („sofortiger Strukturwandel“).
- Wird die **Grenze um mehr als 10 % überschritten** und damit zusätzliche Fläche von mehr als 10 % erforderlich, ist ein sofortiger Strukturwandel zum Gewerbebetrieb anzunehmen. Das Gleiche wird bei entsprechendem Flächenverlust gelten.

Gewerblich wird nicht unbedingt die gesamte Tierhaltung, sondern jeweils ein gesamter Tierzweig, bei mehreren Tierzweigen innerhalb einer festgelegten Reihenfolge. Dient z.B. die Ferkelerzeugung überwiegend der eigenen Mast, bildet sie mit der Mast zusammen einen gemeinsamen Tierzweig. Mit der Gewerbllichkeit geht für die

betroffene Tierhaltung auch die Möglichkeit der Umsatzsteuerpauschalierung verloren.

Gestaltungen nutzen

Droht die Gewerbllichkeit einer Tierhaltung, kann mit Gestaltungen gegengesteuert oder die Gewerbllichkeit eingeschränkt werden, z.B. mit einer Betriebsteilung, einer Tierhaltungskooperation oder einer Teilausgliederung auf eine gewerbliche Gesellschaft.

Diese Maßnahmen müssen nachhaltig geplant werden und unbedingt vor Eintritt einer Gewerbllichkeit auf den Weg gebracht werden.

! Soll z. B. ein Investitionsabzugsbetrag für neue Stallplätze abgezogen werden, muss das von vornherein im richtigen Betrieb passieren!

Beziehen Sie uns frühzeitig in Ihre Planungen ein.

BFH-Urteil vom 19.02.2009 IV R 18/06
BFH/NV 2009 S.1017 ■

Bürgerentlastungsgesetz erreicht Landwirte nur mit Verzögerung

27/09

Mit dem Bürgerentlastungsgesetz wird die Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen ab 2010 verbessert. Dazu hatte das Bundesverfassungsgericht die Bundesregierung verpflichtet.

Die Regelungen sind sehr kompliziert geraten. Wir möchten Ihnen daher nachfolgend einen Überblick verschaffen.

1. Keine Änderung bei der Altersvorsorge

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Alterskasse und zur „Rürup-Rente“ werden unverändert separat von den anderen Vorsorgeaufwendungen abgezogen. Der Höchstbetrag beträgt 20.000 €, bei Ehegatten 40.000 €. Der Abzug ist nur anteilig möglich, 2009 zu 68 % - dieser Anteil steigt aber jährlich um 2 %, 2025 werden es 100 % sein.

2. Andere Vorsorgeaufwendungen

Zu den anderen Vorsorgeaufwendungen zählen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, Arbeitslosen-, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Unfall-, Haftpflicht- und Risikolebensversicherungen sowie bis 2004 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen.

Hier wurden die Höchstbeträge etwas erhöht: 2.800 € pro Person, wenn die Beiträge vollständig selbst bezahlt werden (vor allem Selbständige), 1.900 € pro Person wenn der Beitrag nicht oder nicht vollständig selbst bezahlt wird (insbes. familienversicherte Angehörige und Arbeitnehmer). Bei Ehegatten werden die Beträge von Ehemann und Ehefrau zusammengezählt.

3. Mindestabzug von Kranken- und Pflegeversicherung

Sind die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung allein höher, als die in Nr. 2 genannten Höchstbeträge, sind sie auch darüber hinaus abzugsfähig. Das gilt jedoch nur für die „Basis-Krankenversicherung“: Bei der gesetzlichen und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung werden pauschal 4 % gekürzt, bei

privaten Krankenversicherungen ist der Anteil für Sonderleistungen (z.B. Chefarztbehandlung) herauszurechnen. Zusatzversicherungen für Sonderleistungen sind dementsprechend i.d.R. nicht erhöht abziehbar.

Beispiel:

Herr Müller ist selbständig, seine Ehefrau ist bei ihm familienversichert. Er zahlt jährlich freiwillig 6.000 € in die gesetzliche Krankenversicherung und 400 € in die Pflegeversicherung sowie 1.000 € für Haftpflicht- und Unfallversicherung, insgesamt 7.400 €.

Im ersten Schritt können Müllers die Gesamtaufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 4.700 € abziehen (siehe oben Nr. 2: 2.800 € für Herrn Müller und 1.900 € für Frau Müller, da familienversichert).

Mindestens sind aber Basiskranken- und Pflegeversicherungsbeiträge abzugsfähig: 6.000 € Krankenversicherung /-. pauschal 4 % = 5.760 € + 400 € Pflegeversicherung = 6.160 €.

Die Beiträge zu Haftpflicht- und Unfallversicherung wirken sich dann jedoch nicht mehr aus.

4. Verzögerung durch Günstigerprüfung

Viele Landwirte und Selbständige werden im Jahr 2010 noch nicht von den Änderungen profitieren. Das liegt an einer im Jahr 2005 geschaffenen Übergangsregelung: Bei der damaligen Reform des

Abzugs von Vorsorgeaufwendungen wurde geregelt, dass der Abzug nach dem Rechtsstand 2004 weiterhin möglich bleibt, wenn er günstiger ist. Diese „Günstigerprüfung“ wird für die überwiegende Zahl der Landwirte etwa ab 2013 zugunsten des neuen Rechts kippen – dann sind auch sie von den Änderungen des Bürgerentlastungsgesetzes betroffen.

Wer profitiert?

Wesentlich verbessern wird sich der Abzug bei hohen Krankenversicherungsbeiträgen, z.B. privat Versicherte, ledige Landwirte sowie Landwirtsehepaare mit zusätzlichen Arbeitnehmereinkünften.

Verbessert wurde übrigens auch der Abzug von Krankenversicherungsbeiträgen, die für Unterhaltsberechtigte gezahlt werden.

Die in Nr. 2 genannten sonstigen Vorsorgeaufwendungen wie Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung bleiben grundsätzlich abzugsfähig, werden sich wegen der Höchstbeträge aber oftmals nicht auswirken.

Steuerliche Option bleibt weiterhin der Abschluss einer „Rürup-Rente“ (siehe oben Nr. 1), zusätzliche Beiträge dazu wirken sich – auch im Rahmen der Günstigerprüfung – in jedem Fall aus.

Lassen Sie sich von uns erläutern, wie sich Ihre Versicherungsaufwendungen oder zusätzliche Versicherungen für Sie auswirken.

Bürgerentlastungsgesetz, BGBl I S.1959 ■

Lohnsteuerklassenänderung für Elterngeld ist kein Missbrauch

28/09

In der letzten Steuerinformation haben wir über Urteile der Landessozialgerichte informiert, wonach die Lohnsteuerklassenoptimierung für den Elterngeldbezug nicht missbräuchlich ist. Diese Urteile sind nun vollumfänglich vom Bundessozialgericht bestätigt worden.

Elterngeldstelle muss Lohnsteuerklassenänderung anerkennen

Die Elterngeldstelle muss nun also

anerkennen, wenn z.B. ein Elternteil im Hinblick auf die Geburt eines Kindes in die Steuerklasse III wechselt, um den Nettolohn und damit die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld zu erhöhen, obwohl es steuerlich ungünstiger ist.

Der steuerliche Nachteil wird mit der Einkommensteuererklärung wieder ausgeglichen.

BSG, Urteile vom 25.06.2009 B 10 EG 3/08 R und B 10 EG 4/08 R ■

Umstrukturierungsbeihilfe darf verteilt werden

29/09

Ab dem Anbaujahr 2008 wurden die Zuckerrübenlieferrechte gekürzt, es gab auch die Möglichkeit, Lieferrechte vollständig zurückzugeben. Dafür wurde den Landwirten eine Umstrukturierungsbeihilfe gewährt, die – anders als vorgesehen – nicht in zwei Raten sondern schon im Juni vollständig ausgezahlt wurde. Im Bereich der Nord- und Südzucker wurden unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich Frachtpremien gezahlt.

Steuerliche Behandlung in der Buchführung

Sowohl die Umstrukturierungsbeihilfe als auch die Frachtpremie müssen bei buchführenden Betrieben nicht in einer Summe versteu-

ert werden, sondern die Gewinnauswirkung wird (mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens) gleichmäßig bis zum Wirtschaftsjahr 2014/2015 verteilt. Dem stimmt mittlerweile auch die Finanzverwaltung zu.

Steuerliche Behandlung in der Einnahmen-Überschussrechnung

Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) sind sie im Auszahlungszeitpunkt zu erfassen, ein Verteilen ist nicht möglich.

Steuerliche Behandlung bei 13a Gewinnermittlung

Bei der Gewinnermittlung nach

§ 13a EStG ist die Auszahlung u.E. mit dem Durchschnittsgewinn abgegolten, also nicht gesondert zu versteuern.

Umsatzsteuer

Auf die Umstrukturierungsbeihilfe entfällt keine Umsatzsteuer. Umsatzsteuerpflichtig sind jedoch die Frachtpremien. Das sind bei optierenden Landwirten 19 %. Bei Landwirten mit Umsatzsteuerpauschalierung haben die Zuckerverarbeiter ebenfalls 19 % Umsatzsteuer ausgewiesen, die dann abzuführen wären – hier steht eine endgültige Klärung noch aus.

Erlasse der Finanzverwaltung zur Drucklegung noch nicht veröffentlicht ■

Kommen Steuernachzahlungen auf die Rentner zu?

30/09

Es geht aktuell durch alle Medien: Der Bund würde alle Rentner überprüfen, zu befürchten seien große Steuernachzahlungen oder sogar Strafverfahren.

Was steckt dahinter?

Rentenzahlungen sind nur zu einem bestimmten Teil einkommensteuerpflichtig. Mit der Reform der Rentenbesteuerung ab dem Jahr 2005 wurde dieser Anteil angehoben. Der steuerpflichtige Anteil richtet sich seitdem nach dem Jahr des Rentenbeginns und bleibt dann für die restliche Laufzeit unverändert (Rentenerhöhungen sind jedoch voll steuerpflichtig).

Wer ab dem Jahr 2005 oder früher erstmals Rente bezogen hat, muss 50 % seiner Renteneinnahmen versteuern. Der Anteil steigt für die folgenden Jahrgänge weiter an, für die Neurentner des Jahres 2009 beträgt er 58 %.

Mit der Anhebung des steuerpflichtigen Anteils kann sich für Rentner daher eine Steuerzahllast ergeben, obwohl sie zuvor von der Abgabe einer Steuererklärung befreit waren. Aufgrund der Steuerfreibeträge betrifft das aber nur Rentner mit relativ hohen Einkünften.

Beispiel 1:

Rentnerehepaar Meier bekommt seit 2004 8.000 € Rente aus der landwirtschaftlichen Alterskasse,

darüber hinaus gemeinsam 12.500 € Altenteilsleistungen ihres Sohnes (6.000 € Baraltanteil + 6.500 € Sachleistungen). Zur Einkommensteuer kommt es für Meiers erst, wenn sie ca. 4.000 € weitere Einkünfte haben.

Beispiel 2

Rentner Müller ist alleinstehend und bezieht seit 2008 ausschließlich Renteneinkünfte. Einkommensteuer ergibt sich erst ab einer Rente von etwa 19.000 €, wäre er verheiratet erst ab Ren-

ten der Ehegatten von etwa 38.000 €.

Die Rentenversicherungsträger sind seit 2005 verpflichtet, Rentenbezugsmittelungen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Versand dieser Mitteilungen hat aktuell begonnen.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie daraufhin eine Anfrage des Finanzamtes erhalten oder Ihre steuerlichen Verhältnisse erläutert haben möchten.

§§ 22, 22a EStG i.d.F. ab 2005 ■

Novellierung der Verpackungsverordnung betrifft Direktvermarkter

31/09

Seit dem 1. Januar 2009 besteht für alle „Erstinverkehrbringer“ von Verpackungen, die an private Endverbraucher (private Haushalte, Gaststätten, Kantinen, Bildungseinrichtungen, Ferienanbieter etc.) gelangen, die Pflicht zur Teilnahme an einem Entsorgungssystem.

Dazu muss ein Entsorgungsvertrag mit einem zugelassenen System, das ein flächendeckendes Rücknahmesystem gewährleistet, abgeschlossen werden. Den „grünen Punkt“ gibt es nicht mehr. Entfallen ist vor allem die bisherige Wahlfreiheit zwischen einer Systemteilnahme und der Verpa-

ckungsrücknahme und Selbstversorgung.

Verpackt ein Direktvermarkter eigenerzeugte Produkte selbst, muss er sich also einem Entsorgungssystem anschließen und entsprechende Lizenzgebühren bezahlen. Bei der Verwendung von Service-Verpackungen (Einschlagpapier, Tüten etc.) oder Zukauf von bereits verpackten Waren sollte man sich die Entrichtung einer Lizenzgebühr ggf. vom Lieferanten bestätigen lassen.

Nähere Informationen finden Sie z. B. unter www.ihk-ve-register.de.

5. VO zur Änderung der Verpackungsverordnung (BGBl I 2008 S. 531) ■